

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28169 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

A. Problem

Die fortschreitende Digitalisierung führt dazu, dass immer mehr Sachverhalte nicht mehr allein durch persönliche Vorsprache beantragt und erledigt werden, sondern dass zusätzlich Verfahren eingeführt werden, die vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Konkret verpflichtet das Onlinezugangsgesetz Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Identifizierung von antragstellenden Personen ist dabei ein wichtiges Element. Das Identifizierungsverfahren muss sowohl ein hohes Sicherheitsniveau als auch ein hohes Maß an Nutzerfreundlichkeit bieten. Der elektronische Identitätsnachweis, der derzeit unter Verwendung des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels durchgeführt werden kann, ist in seiner gegenwärtigen Form allgemein als sehr sicheres Identifizierungsmittel anerkannt. Sein Verbreitungsgrad kann jedoch noch gesteigert werden. Die Nutzerfreundlichkeit des elektronischen Identitätsnachweises sollte daher erhöht werden.

B. Lösung

Durch die Änderungen im Personalausweisgesetz, im eID-Karte-Gesetz und im Aufenthaltsgesetz wird dieses Ziel einer nutzerfreundlichen Weiterentwicklung dadurch erreicht, dass die Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises allein mit einem mobilen Endgerät ermöglicht wird. Bürgerinnen und Bürger sind es durch die ubiquitäre Verwendung insbesondere von Smartphones gewohnt, Lebenssachverhalte wie das Stellen eines Antrags bei einer Bank oder den Erwerb einer Ware im Fernabsatz allein mit diesem einen Endgerät durchführen zu können. Diesem geänderten Nutzerverhalten müssen die staatlichen Angebote für eine sichere Identifizierung durch eine einfache Handhabung Rechnung tragen. Damit wird ein wesentlicher Grundstein für eine hohe Akzeptanz des Identifizierungsmittels sowie für ein gelingendes eGovernment gelegt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Befugnis der Länder, den automatisierten Abruf von Lichtbild und Unterschrift über zentrale Datenbestände zu ermöglichen,
- Erweiterung des Auskunftsanspruchs,
- Regelung der Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten für den Auskunftsanspruch im systematischen Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten im Rahmen der Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises,
- Möglichkeit zur Speicherung des letzten Tages der Gültigkeit des jeweiligen elektronischen Identitätsnachweises und weiterer Daten,
- Regelung zur Speicherung von Daten durch den Kartenhersteller im Personalausweisgesetz,
- Redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben in Form von Mehrbedarfen beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese Mehrausgaben sollen innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

Für die Entwicklung der Technologie für die sichere Übermittlung und Speicherung der von dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf ein Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts, für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät sowie für die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Software fallen in den Jahren 2021 und 2022 nach vorläufiger Preisindikation für das BMI Ausgaben in Höhe von 17,6 Millionen Euro an. Für das BSI fallen Ausgaben in Höhe von 1,5 Millionen Euro an.

Für den Betrieb der Komponenten fallen beim BMI nach vorläufiger Preisindikation jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023, für 2021 jedoch anteilig, jährliche Ausgaben in Höhe von 22,4 Millionen Euro und 3 Millionen Euro beim BSI an. Es ist vorgesehen, dass während der Initialphase bis zum Ende des Jahres 2023 Geschäftsmodelle entwickelt werden, welche eine Finanzierung des laufenden Betriebes abdecken. Sollte es während der Initialphase bis zum Ende des Jahres 2023 nicht gelingen, Geschäftsmodelle zur Finanzierung des laufenden Betriebes ab 2024 zu entwickeln, würde eine Finanzierung des laufenden Betriebes jährlich weitere Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro (22 Millionen für das BMI, 3 Millionen für das BSI) beanspruchen.

Für die technische Betreuung des Betriebes der Software-Komponenten entsteht beim BSI ein zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt fünf Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst. Daraus ergeben sich insgesamt jährliche Kosten für den Personalbedarf in Höhe von 920 040 Euro.

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät verwenden wollen, entsteht für die Einrichtung ein einmaliger zeitlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von durchschnittlich etwa drei Minuten.

Nach der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät werden Bürgerinnen und Bürger jährlich bei dessen Nutzung zeitlich insgesamt um rund 11 806 Stunden entlastet. Da bei der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises das Anlegen der jeweiligen Karte entfällt, wird sich die benötigte Zeit für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises im Vergleich zur bisherigen Nutzung voraussichtlich um durchschnittlich die Hälfte der Dauer reduzieren.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung fällt nach vorläufiger Preisindikation zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in den Jahren 2021 und 2022 für die Entwicklung der Technologie für die sichere Übermittlung und Speicherung der von dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels auf ein Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts, für die Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät sowie für die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Software in Höhe von 19,1 Millionen Euro an.

Für den Betrieb der Komponenten fällt für die Bundesverwaltung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand nach vorläufiger Preisindikation jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023, für 2021 jedoch anteilig ab September, in Höhe von 25,4 Millionen Euro an.

Für die Bundesverwaltung fällt jährlich ein zusätzlicher personeller Erfüllungsaufwand in Höhe von fünf Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst an. Daraus ergibt sich insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 731 520 Euro.

Mehrausgaben sollen im Bundeshaushalt innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28169 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Artikel 1 vorangestellt:

,Artikel 1

Änderungen des Passgesetzes

Nach § 27 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Regelungsbefugnisse der Länder

Durch Landesrecht können zentrale Passregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds und der Unterschrift für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 22a Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 22a Absatz 2 Satz 6 eingerichtet werden. In diesem Fall gelten § 4 Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 4 und § 22a Absatz 2 Satz 6 bis 9 entsprechend. Macht ein Land von der Regelungsbefugnis Gebrauch, hat es technisch sicherzustellen, dass die Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Die Lichtbilder und Unterschriften dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird.“ ‘

2. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird § 10a Absatz 5 wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf elektronischen Antrag des Ausweisinhabers hat der Ausweishersteller diesem Auskunft zu erteilen darüber, jeweils zu welchem Datum und zu welcher Uhrzeit eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 der Daten des Personalausweises des Ausweisinhabers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät durchgeführt wurde, sowie über jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Der Nummer 12 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- ,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Personalausweisinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des elektronischen Identitätsnachweises“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber muss der Diensteanbieter dem Ausweisinhaber“ durch die Wörter „Der Diensteanbieter muss dem Inhaber des elektronischen Identitätsnachweises vor dessen Eingabe der Geheimnummer“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
- ,13. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Ausweishersteller speichert zur Durchführung des Auskunftsanspruchs nach § 10a Absatz 5 Satz 1 zu jeder Übermittlung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen jeweils für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und des mobilen Endgeräts sowie das Datum und die Uhrzeit der Einrichtung, den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, die Sperrsumme, das Sperrkennwort und den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät zu löschen. Im Übrigen ist eine Speicherung des Sperrkennworts und der Sperrsumme zum elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis ausschließlich im Personalausweisregister nach § 23 Absatz 3 Nummer 12 und im Melderegister zulässig.“
- d) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 14 und 15.
- e) Nach der neuen Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
- ,16. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Speicherung sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person bei dem Ausweishersteller ist“ durch die Wörter „Abgesehen von der Sperrsumme und dem letzten Tag der Gültigkeit der jeweiligen elektronischen Identitätsnachweise sowie den weiteren in § 19 Absatz 2 genannten Daten ist die Speicherung sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person bei dem Ausweishersteller“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 17 und 18.

g) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

,19. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Regelungsbefugnisse der Länder

Durch Landesrecht können zentrale Personalausweisregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds und der Unterschrift für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 25 Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 25 Absatz 2 Satz 5 eingerichtet werden. In diesem Fall gelten § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 2 Satz 5 bis 8 und § 26 Absatz 4 entsprechend. Macht ein Land von der Regelungsbefugnis Gebrauch, hat es technisch sicherzustellen, dass die Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Die Lichtbilder und Unterschriften dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und in Nummer 5 wird § 8a Absatz 5 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf elektronischen Antrag des Karteninhabers hat der Kartenhersteller diesem Auskunft zu erteilen darüber, jeweils zu welchem Datum und zu welcher Uhrzeit eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 der Daten der eID-Karte des Karteninhabers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät durchgeführt wurde, sowie über jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10, 12 und 13, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 3b, 4 und 5, § 10 Absatz 1 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9, § 10a, § 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 13, 16, 18, 18a, § 19 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, § 20a, die §§ 21, 21a, 21b, 27 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2, Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde und der Hersteller der Dokumente an die Stelle des Ausweisherstellers tritt.“

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(2) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 18, Artikel 3 Nummer 9 und Artikel 4 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Josef Oster
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Josef Oster, Helge Lindh, Dr. Christian Wirth, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28169** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)765).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28169 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28169 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28169 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28169 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 140. Sitzung am 17. Mai 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 140. Sitzung verwiesen (19/140).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28169 in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)825, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)826 Neu mit dem Titel „Nutzungsfreundlichkeit und Sicherheit bei der Digitalisierung der Verwaltung verbinden“ mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen und damit beschlossen:

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Die Digitalisierung von Antragsprozessen schreitet sowohl in der Wirtschaft als auch in der Verwaltung voran. Die Identifizierung ist bei diesen Prozessen ein wichtiges Element. Bürgerinnen und Bürger wollen wissen, wem sie ihre Identität preisgegeben haben und darauf vertrauen können, dass ihre Identitätsdaten sicher sind. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sich staatliche Identifizierungsmittel in ihrer Nutzungsfreundlichkeit an sonstigen bekannten Vorgängen orientieren, um eine hohe Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (BT-Drs. 19/28169) zielt darauf ab, diese unterschiedlichen Bedürfnisse in Einklang zu bringen. Der elektronische Identitätsnachweis soll nach seiner Einrichtung mit dem Personalausweis, der eID-Karte oder elektronischen Aufenthaltstitel allein mit einem geeigneten mobilen Endgerät, etwa einem Smartphone, durchgeführt werden können. Unter Verwendung einer geeigneten Software, etwa der AusweisApp2, ist dann allein die Eingabe der Geheimnummer für eine sichere Identifizierung ausreichend.

Allerdings sollte durch diesen Gewinn an Nutzungsfreundlichkeit die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises nicht beeinträchtigt werden. Auch für die neue Variante ist daher nach ihrer Einführung eine Notifizierung auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) anzustreben. Ferner sollte die Gültigkeitsdauer im Verordnungswege zunächst auf zwei Jahre festgelegt werden. Die maximale Gültigkeitsdauer von fünf Jahren sollte nur dann zugelassen werden, wenn sich in der Praxis zeigt, dass die Sicherheitselemente in den mobilen Endgeräten die Datensicherheit für diesen Zeitraum sicherstellen können.

Gute Produkte allein sind jedoch noch kein Garant für eine erfolgreiche Verbreitung. Daher sollte die Einführung der neuen Variante des elektronischen Identitätsnachweises dazu genutzt werden, den Bekanntheitsgrad dieser Identifizierungslösung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu steigern, auch um teure und invasive Verfahren wie die Identifikation über einen Videostream abzulösen. Es ist sicherzustellen, dass die Lösung wie die bisherige eID nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von der Wirtschaft für Identifizierungsanforderungen genutzt werden kann. eID-Lösungen können sich nur durchsetzen und einen hohen Nutzungsgrad erreichen, wenn sie auch für Anwendungen der freien Wirtschaft verwendbar sowie Teil eines ganzheitlichen e-Government-Ansatzes sind.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass das Sicherheitsniveau „hoch“ nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) auch für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät erreicht wird;
2. darauf hinzuwirken, dass die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät im Verordnungswege zunächst auf zwei Jahre festgelegt und nur dann die gesetzliche Höchstdauer von fünf ausgereizt wird, wenn sichergestellt wurde, dass die Sicherheitselemente in den mobilen Endgeräten eine entsprechend lange Verwendung gewährleisten; und
3. darauf hinzuwirken, dass der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät auch umfangreich für Angebote der Wirtschaft verwendbar sein wird.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/28169 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)825 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Passgesetzes)

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) wurde im Passgesetz (PassG) und Personalausweisgesetz (PAuswG) eine Befugnis für bestimmte Sicherheitsbehörden zum automatisierten Abruf des Lichtbilds aus den Pass- und Personalausweisregistern verankert. Von dieser Befugnis können die befugten Sicherheitsbehörden jedoch aktuell keinen Gebrauch machen, da die technischen Voraussetzungen für einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf nicht vorliegen, da für einen solchen Abruf keine einheitlichen Kommunikationsstandards existieren. Die Sicherheitsbehörden müssen daher weiterhin telefonisch bei der Pass- oder Personalausweisbehörde das Lichtbild anfragen und erhalten dies regelmäßig per Fax. Die Qualität des übermittelten Lichtbilds ist dem entsprechend schlecht.

Das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erarbeitet daher eine neue Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung, welche das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf zu regeln. Ferner ist der automatisierte Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus den Pass- und Personalausweisregistern von zur Ausstellung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte berechtigten Behörden zu regeln. Diese Befugnis wurde im Passgesetz sowie im Personalausweisgesetz durch das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) eingeführt.

Unabhängig von dem Vorhandensein von einheitlichen Kommunikationsstandards für landesübergreifende automatisierte Abrufe von Lichtbildern und gegebenenfalls Unterschriften aus den Pass- und Personalausweisregistern stellt bereits die technische Umsetzung einer solchen Abrufmöglichkeit die Kommunen vor erhebliche Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Möglichkeit zum Abruf durchgehend zur Verfügung gestellt werden soll. Es stellt eine erhebliche Erleichterung dar, wenn die Länder die Möglichkeit haben, den Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift über zentrale Datenbestände zu ermöglichen. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, dass hierzu spezialisierte Einrichtungen herangezogen werden können, die ein sehr hohes Maß an Datensicherheit der besonders sensiblen biometrischen Daten gewährleisten können. Durch die Länder ist sicherzustellen, dass eine Verknüpfung der zu speichernden Daten mit anderen als für den automatisierten Lichtbild- und gegebenenfalls Unterschriftenabruf benötigten Daten ausgeschlossen ist. In der neuen Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung soll diesbezüglich geregelt werden, dass für den automatisierten Abruf als Auswahldaten entweder der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und der letzte Tag der Gültigkeit des angefragten Ausweisdokuments oder in den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Passgesetzes sowie des § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes die Seriennummer verwendet werden können.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa (Nummer 8 – § 10a Absatz 5 Satz 1)

Um die Nachvollziehbarkeit von Einrichtungen elektronischer Identitätsnachweise auf mobilen Endgeräten für den Ausweisinhaber durch den Auskunftsanspruch effektiv auszugestalten, werden im Rahmen der Erfüllung des Auskunftsanspruchs auch Datum und Uhrzeit der Einrichtung sowie jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und der Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts durch den Ausweishersteller mitgeteilt.

Zu Buchstabe bb (Nummer 8 – § 10a Absatz 5 Satz 3)

Die Regelung zur Speicherung von Daten durch den Ausweishersteller wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 19 Absatz 2 geregelt.

Zu Buchstabe b (Nummer 12 – § 18 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung bedingt durch die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Buchstabe c (Nummer 13 – § 19 Absatz 2)

Mit § 19 besteht bereits eine Regelung, welche die Speicherung von Daten im Rahmen der Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises betrifft. Daher ist es systematisch vorzugswürdig, dort die Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten für den Auskunftsanspruch nach § 10a Absatz 5 Satz 1 beim Ausweishersteller zu schaffen. Zudem ist die Vorschrift um die nunmehr in § 10a Absatz 5 Satz 1 genannten Daten zu erweitern. Durch die Neufassung des Absatzes wird zudem ein sprachlicher Wertungswiderspruch vermieden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e (Nummer 16 – § 26 Absatz 3 Satz 2)

Damit der Ausweishersteller die bei ihm gespeicherten Daten innerhalb der gesetzlichen Fristen löschen kann, muss ihm der letzte Tag der Gültigkeit des jeweiligen elektronischen Identitätsnachweises bekannt sein. Ferner ist klarzustellen, dass auch die Sperrsumme zu speichern ist. Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Ausweisinhabers errechnet wird. Die Speicherung ist notwendig, um Dopplungen bei der Vergabe des Sperrkennworts zu vermeiden. Zur Durchführung des Auskunftsanspruchs nach § 10a Absatz 5 Satz 1 sind zudem die in § 19 Absatz 2 genannten Daten zu speichern.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g (Nummer 19 – § 34a)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des eID-Karte-Gesetzes)**Zu Buchstabe a (Nummer 5 – § 8a Absatz 5 Satz 1)**

Um die Nachvollziehbarkeit von Einrichtungen elektronischer Identitätsnachweise auf mobilen Endgeräten für den Karteninhaber durch den Auskunftsanspruch effektiv auszugestalten, werden im Rahmen der Erfüllung des Auskunftsanspruchs auch Datum und Uhrzeit der Einrichtung sowie jeweils den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und der Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts durch den Kartenhersteller mitgeteilt.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 – § 8a Absatz 5 Satz 3)

Die Regelung zur Speicherung von Daten durch den Kartenhersteller ist zu streichen. Aus systematischen Gründen wird die entsprechende Vorschrift im Personalausweiswesen nunmehr in § 19 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes geregelt. Durch die Verweisung in § 14 ist diese Vorschrift entsprechend auch für die eID-Karte anwendbar.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderungen des Aufenthaltsgesetzes)

Durch die nunmehr vorgesehene Speicherung der Daten für den Auskunftsanspruch nach § 10a Absatz 5 Satz 1 des Personalausweisgesetzes ist auch im § 78 Absatz 5 Satz 2 auf diese Norm zu verweisen. Daher wird der Verweis auf § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes ergänzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Inkrafttreten)

Die Verordnungsermächtigungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um zeitnah notwendige Änderungen in der Personalausweisverordnung vornehmen zu können.

Berlin, den 19. Mai 2021

Josef Oster
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

